



Ev. Kirchenkreis Herford, Postfach 2065, 32010 Herford

An alle Kirchengemeinden
des Ev. Kirchenkreises Herford

Der Superintendent

Dr. Olaf Reinmuth
Fon: 0 52 21.9 88-4 00
Fax: 0 52 21.9 88-5 61
Mail: olaf.reinmuth@
kirchenkreis-herford.de

22.08.2023

**Nachweis über kirchenmusikalische Vertretungsdienste
Konzert Honorare
Ehrenamtsfreibetrag sowie Steuerfreibetrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu den vorbenannten Themen möchten wir Sie gerne auf folgende Punkte aufmerksam machen und Ihnen einige Handlungsempfehlungen anbieten.

I.

1. Nach Auffassung der aktuellen Rechtsprechung stellt die vertretungsweise ausgeübte Kirchenmusikertätigkeit eine abhängige Beschäftigung dar. Indem die Grundlage hierfür ein Arbeitsvertrag ist, unterliegen die Vergütungen der Steuer- und Abgabepflicht. Daher dürfen vertretungsweise ausgeübte kirchenmusikalische Dienste nicht auf Honorarbasis abgerechnet werden.

Bei Wahrnehmung kurzfristiger kirchenmusikalischer Vertretungsdienste ist dann ausschließlich das Formular Orgelvertretung – Antrag auf Erstattung (*vereinbarung über die befristete Einstellung als Organisten-/Chorleiter-Vertretung*) zu nutzen und in der Finanzabteilung des Ev. Kirchenkreises Herford zwecks Abrechnung ordnungsgemäß ausgefüllt sowie unterzeichnet zeitnah einzureichen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirchenkreis-herford.de/service/downloads zu Ihrer weiteren Verwendung.

Aufgrund der Besonderheit Ihres Dienstes erhalten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die zur kurzfristigen Vertretung einer besetzten Stelle einzelne Dienste übernehmen, eine Stundenvergütung derzeit in Höhe von € 20,65; C-, B- und A-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in Höhe von € 22,71. Mit diesen Beträgen sind alle tariflichen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten. Im Übrigen verweisen wir auf den Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF), Berufsgruppe 1.3 „Kirchenmusikerinnen“, Anmerkung Ziffer 10 AEGP-BAT-KF.

Hausanschrift:

Hansastr. 60
32049 Herford
Fon: 0 52 21.9 88-3
Fax: 0 52 21.9 88-5 44
verwaltung@
kirchenkreis-herford.de
www.kirchenkreis-herford.de

Bankverbindungen:

Bank für Kirche
und Diakonie eG
Konto: 2 006 461 010
BLZ: 350 601 90
IBAN / BIC
DE97 3506 0190 2006 461010
GENODE1DKD

Sparkasse Herford
Konto: 19 992
BLZ: 494 501 20
IBAN / BIC
DE38 4945 0120 0000 019992
WLAHDE44XXX

Volksbank Bad Oeynhausen-
Herford eG
Konto: 2 200 462 700
BLZ: 494 900 70
IBAN / BIC
DE31 4949 0070 2200 462700
GENODEM1HFV

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses zusätzlich besondere musikalische Aufgaben übertragen bekommen und ausführen, erhalten die Mehrarbeitsstunden über die Gehaltsabrechnung vergütet. Dieser Betrag wird versteuert und verbeitragt. Für die Auszahlung des Betrages ist die Ausgabe-Anordnung nach der Tätigkeit in der Personalabteilung des Ev. Kirchenkreises Herford ordnungsgemäß ausgefüllt sowie unterzeichnet zeitnah einzureichen. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirchenkreis-herford.de/service/downloads zu Ihrer weiteren Verwendung.

2. Konzerthonorare sind rechtlich anders zu bewerten, sofern sie eine selbstständige Tätigkeit darstellen.

Eine selbstständige Tätigkeit ist bei einem Engagement von Musikerinnen und Musikern grundsätzlich dann anzunehmen, wenn nach dem jeweiligen Vertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Die Tätigkeit ist insbesondere selbständig, wenn die vorbenannten Personen an einer nur gelegentlich aufgeführten konzertanten Aufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen mitwirken.

Wenn Musikerinnen und Musiker (Auftragnehmer) von der Kirchengemeinde (Auftraggeber) mit der Organisation sowie Durchführung eines Konzertes beauftragt werden, ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Nach Abschluss der Veranstaltung stellt der Auftragnehmer dann dem Auftraggeber eine Rechnung aus. Falls Musikerinnen und Musiker auf einem Konzert lediglich musizieren, ohne zuvor organisatorische Tätigkeiten wahrgenommen zu haben, genügt eine Rechnung an die Kirchengemeinde.

Voraussetzung für die Zahlung des Honorars ist das Vorliegen einer den gesetzlichen Vorschriften genügenden Rechnung seitens der Musikerinnen und Musiker.

Die eigenständig zu erstellenden Rechnungen ggf. mit dem Honorarvertrag sind in der Finanzbuchhaltung des Ev. Kirchenkreises Herford einzureichen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirchenkreis-herford.de/service/downloads zu Ihrer weiteren Verwendung.

Auftraggeber, bei denen Musikerinnen und Musiker Konzerte geben, müssen unter Umständen bei der Künstlersozialkasse Abgaben abführen. Damit die Künstlersozialkasse über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheiden kann, benötigt sie vom Auftraggeber einige Informationen und ggf. weitere Unterlagen. Hierfür soll der Anmelde- und Erhebungsbogen der Künstlersozialkasse genutzt werden. Diesen Anmelde- und Erhebungsbogen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.kirchenkreis-herford.de/service/downloads als auch auf der Internetseite der Künstlersozialkasse <https://www.kuenstler-sozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/wer-ist-abgabepflichtig> zu Ihrer weiteren Verwendung. Darüber hinaus steht Ihnen für weitere Fragen rund um diese Abgabe die Künstlersozialkasse unter ihrer Service-Nummer: 04421 9289000 (Mo-Fr 9:00 bis 16:00 Uhr) zur Verfügung.

II.

Ausländer aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, also nicht EU-Bürger, dürfen eine Beschäftigung in Deutschland nur ausüben, wenn ihr Aufenthaltstitel es erlaubt. Die Beschäftigung von ausländischen Personen ist im Aufenthaltsgesetz als Erwerbserlaubnis mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet, § 4a Absatz (1) Satz 1 AufenthG. Der Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die ausländische Person zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist und welchen Beschränkungen sie ggf. unterliegt. Für die Dauer der Beschäftigung muss die Kirchengemeinde aufgrund erhöhter Nachweispflichten eine Kopie des Aufenthaltstitels der ausländischen Person in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren. Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot sind bußgeldbewehrt und können sogar mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Vor Aufnahme der Tätigkeit lassen Sie bitte der Personalabteilung des Ev. Kirchenkreises Herford den Aufenthaltstitel mit den erforderlichen Vertragsunterlagen ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zukommen.

III.

Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten sind steuerfrei. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) sind zurzeit Zahlungen der Übungsleiterpauschale bis zu einem Betrag in Höhe von € 3.000,- jährlich oder der Ehrenamtspauschale in Höhe von € 840,- jährlich steuerfrei. Für die Auszahlung der jeweiligen Pauschale ist die entsprechende Erklärung zur Inanspruchnahme und Aufteilung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bzw. nach § 3 Nr. 26a EStG vor Aufnahme der Tätigkeit in der Finanzabteilung des Ev. Kirchenkreises Herford ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

Für die Nutzung des Übungsleiterfreibetrages oder der Ehrenamtspauschale gilt Folgendes:

Beim Übungsleiterfreibetrag handelt es sich um Einnahmen insbesondere aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus einschlägigen künstlerischen oder pädagogischen Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag insbesondere einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Tätigkeit muss nebenberuflich sein. Sie wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Nach aktueller Rechtsprechung wird hier von einer durchschnittlichen Höchstleistungszeit von 13 Wochenstunden ausgegangen.

Beim Ehrenamtsfreibetrag handelt es sich um Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag beispielsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Beim Ehrenamtsfreibetrag gibt es keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich. Die ehrenamtliche Arbeit muss im Zweckbetrieb ausgeübt werden.

Ob die Voraussetzungen für eine Gewährung des Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrags für einen Beschäftigten grundsätzlich vorliegen, wird durch die Kirchengemeinde geprüft.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirchenkreis-herford.de/service/downloads zu Ihrer weiteren Verwendung.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihre Finanz- oder Personalabteilung wenden. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.kirchenkreis-herford.de/kirchenkreis/kreiskirchenamt>.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Olaf Reinmuth
Superintendent


Meike Elmer
Verwaltungsleitung


Leon Immanuel Sowa
Kreiskantor